



Satzung der Stadtbücherei Hürth vom 1.10.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung der Stadtbücherei Hürth beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei der Stadt Hürth ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Allgemeinheit zur Bildung, Fortbildung, Information, Freizeitgestaltung, der Kultur und der Leseförderung.

§ 2 Benutzerkreis

- 2.1 Jede Person ist im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage vorhandene Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
- 2.2 Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Gebühren

Die Nutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei Hürth in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

- 4.1 Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit einer zusätzlichen Meldebescheinigung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters für alle aus dem Nutzungsverhältnis möglichen Verpflichtungen des oder der Minderjährigen erforderlich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen im Sinne der Gebührensatzung § 1, Absatz 1.1 benötigen einen Tätigkeitsnachweis.
- 4.2 Für einen ordnungsgemäßen Ausleihbetrieb ist die Angabe folgender Daten erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, 2. Wohnsitz (falls vorhanden) sowie Name und Vorname der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (falls erforderlich).

Die Vorgaben der DSGVO werden beachtet.

- 4.3 Nach erfolgter Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist. Eine Nutzerin oder ein Nutzer, der schuldhaft den Missbrauch des Ausweises ermög-

licht, haftet für den daraus entstandenen Schaden.

Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei Hürth unverzüglich anzuzeigen. Eine Neuausstellung erfolgt gegen eine Gebühr, die in der Gebührensatzung festgelegt ist. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

- 4.4 Der Benutzerausweis berechtigt für ein Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung an zur Benutzung der Stadtbücherei Hürth. Nach Ablauf der Jahresfrist wird die Gültigkeit durch Zahlung einer Gebühr, gemäß der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung, um ein Jahr verlängert.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

- 5.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden alle für die Ausleihe bestimmten Medien für eine durch die Stadtbücherei festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.

Die Leihfrist beträgt bis zu vier Wochen. Der konkrete Rückgabetermin wird für jedes ausgeliehene Medium auf der Ausleih-Quittung vermerkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.

- 5.2 Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich bei der Übernahme der Medien von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Beanstandungen sind beim Bibliothekspersonal unverzüglich zu melden. Medien, die ohne Beanstandung übernommen werden, gelten als in einwandfreiem Zustand übergeben.

- 5.3 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf mündlichen, telefonischen oder schriftlichen (auch digital) Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

- 5.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für jede Vorbestellung wird eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.

- 5.5 Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden.

- 5.6 Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung der Stadtbücherei erhoben.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können, soweit möglich, auf schriftlichen Antrag der Nutzerin oder des Nutzers gemäß der Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen eine in der Gebührensatzung der Stadtbücherei festgelegte Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Wer gegen die Bestimmungen der in Satz 1 genannten Verordnung verstößt, kann von der Nutzung des Leihverkehrs ausgeschlossen werden.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien und Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge*; Haftung

- 7.1 Die entliehenen Medien und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Verlust und Beschädigung zu bewahren.

- 7.2 Der Verlust der entliehenen Medien und Gegenstände ist der Stadtbücherei Hürth unverzüglich anzuzeigen.

- 7.3 Für jede Beschädigung, Verschmutzung oder den Verlust ist die verantwortliche Benutzerin/der verantwortliche Benutzer schadenersatzpflichtig. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Mediums oder des Gegenstandes, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bücherei.
- 7.4 Die Weitergabe ausgeliehener Medien und Gegenstände an Dritte ist unzulässig.
- 7.5 Die Verwendung aller Medien und Gegenstände für öffentliche Aufführungen ist verboten. Die Nutzerin oder der Nutzer oder deren gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, bestehende Urheberrechte an allen zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie oder er haftet für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen, stellt die Stadtbücherei Hürth insoweit von der Haftung frei.

**Im weiteren Verlauf als Gegenstände bezeichnet*

§ 8 Benutzung für den Internetzugang

- 8.1 Die Nutzung des Internetzuganges ist für alle Bibliotheksbesucherinnen und –besucher auch mit eigenen Endgeräten möglich. Die Nutzung kann zeitlich begrenzt werden.

Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Nutzerinnen bzw. Nutzer. Missbrauch kann Nutzungsausschluss und Haftung für schuldhaft verursachte Schäden nach sich ziehen.

- 8.2 Regeln für das Internet

Die Stadtbücherei Hürth hat keinen Einfluss auf die im Internet angebotenen Inhalte und kann daher auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen.

Eine leistungsfähige Filtersoftware soll unterbinden, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Internetseiten aufgerufen werden können.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich:

- a) die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellung) im Internet ist untersagt.
- b) am Internetarbeitsplatz keine kostenpflichtigen Inhalte aufzurufen oder zu nutzen oder Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.
- c) keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren. Insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Das Installieren mitgebrachter oder aus dem Internet heruntergeladene Software sowie deren Ausführung stellt eine Manipulation dar und ist untersagt.
- d) keine geschützten Daten zu manipulieren.
- e) die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen.
- f) die Zugangsberechtigung nicht an Dritte weiterzugeben.
- g) insbesondere beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. das Urheberrecht zu beachten.

Es ist nicht gestattet, technische Störungen selbständig zu beheben oder dies zu versuchen.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für die durch Verstöße gegen die vorstehenden

Bestimmungen entstehenden Schäden. Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Benutzerin oder der Benutzer kann von der weiteren Nutzung der Internetarbeitsplätze ausgeschlossen werden.

8.3 Herunterladen (Downloads)

Beim Kopieren von Dokumenten oder Daten sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Da aus dem Internet kopierte Software Viren enthalten kann, wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen. Die Stadtbücherei Hürth haftet nicht für Schäden, die durch heruntergeladene Software entsteht.

Die Stadtbücherei macht darauf aufmerksam, dass bei vielen Diensten im Internet persönliche Daten, Kreditinformationen oder Passwörter abgefragt werden. Diese Daten sind nicht geschützt und werden auf eigenes Risiko den Internetanbietern zur Verfügung gestellt.

Die Stadtbücherei ist bemüht, einen hohen technischen Standard des Angebots sicherzustellen. Sie übernimmt für keine Zeit und für keinen Zeitpunkt eine Garantie dafür, dass alle Internetangebote heruntergeladen werden können. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Folgen technischer Störungen.

Mitgebrachte oder aus Onlinediensten heruntergeladene Software sowie Daten von eigenen USB-Sticks darf auf den Rechnern weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9 Säumnisgebühr

- 9.1 Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien in der Regel schriftlich angemahnt.
- 9.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine in der Gebührensatzung festgelegte Säumnisgebühr zu entrichten, die unabhängig von einer schriftlichen Mahnung fällig ist. Solange Benutzerinnen und Benutzer ausstehenden Verpflichtung zur Rückgabe und Zahlung einer fälligen Säumnisgebühr nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.
- 9.3 Die Säumnisgebühr und die nicht zurückgegebenen Medien unterliegen der Einziehung im Verwaltungsverfahren. Für das Einzugsverfahren und die Vollstreckung rückständiger Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 510/SGV. NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadtbücherei Hürth tritt am 1.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbücherei Hürth vom 15.12.2000 außer Kraft.